



Spitex Verband Schweiz

Empfehlungen zum neuen Erwachsenenenschutzrecht

Personen, die an physischen und / oder psychische Erkrankungen wie Demenz, Suchterkrankungen oder unter Verwahrlosung leiden, benötigen besonderen Schutz. Das neue Erwachsenenenschutzrecht bietet ab 2013 diverse Möglichkeiten. Was hat das neue Erwachsenenenschutzrecht für Folgen für den Alltag der Spitex-Fachpersonen?

1. Die Instrumente des Erwachsenenschutzes

Eigene Vorsorge

Mittels eines Vorsorgeauftrages oder einer Patientenverfügung kann jede Person für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine andere Person bestimmen, welche sie bei medizinischen Angelegenheiten vertritt. Und / oder sie kann nähere Angaben darüber machen, welche medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit möchte oder nicht möchte.

Gesetzliche Vertretungsrechte

Wurden keine eigenen Vorsorgemassnahmen getroffen, sieht das Gesetz eine Reihe von Personen vor, welche die betroffene Person in medizinischen Angelegenheiten vertreten können.

Ambulante Massnahmen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen verfügen und die Spitex mit deren Vollzug beauftragen. Genauerer findet sich im kantonalen Recht.

Beistandschaften

Das neue Recht sieht massgeschneiderte Beistandschaften vor. Ein Beistand / eine Beiständin kann eine betroffene Person in medizinischen Angelegenheiten vertreten, falls die Beistandschaft diese Kompetenz vorsieht.

Fürsorgerische Unterbringung

Eine Person mit einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung oder einer schweren Verwahrlosung kann gegen ihren Willen in einer Einrichtung untergebracht werden, wenn ihr die nötige Hilfe nicht anderweitig erwiesen werden kann.

2. Auswirkungen auf die Tätigkeiten von Spitex-Fachpersonen

Eigene Vorsorge

Möchte ein/e PatientIn einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichten, so wird diese Person am besten an eine geeignete Fachstelle verwiesen. Besteht bereits ein Vorsorgedokument, sollte dieses bezüglich Aktualität und Formvorschriften überprüft werden. Bei Unsicherheiten sollte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Patienten / der Patientin beigezogen werden. Hat der/die betroffene PatientIn eine Vertretungsperson bestimmt, gilt letztere als Ansprechpartnerin, wenn es um die Pflege des / der Betroffenen geht.

Gesetzliche Vertretungsrechte

Hat der/die PatientIn selber keine Person eingesetzt, die für sie entscheiden kann, sieht das Gesetz eine Reihe von Personen vor, welche in medizinischen Angelegenheiten vertretungsberechtigt sind, sobald er/sie urteilsunfähig wird. Es sind dies:

1. Der Ehegatte / die Ehegattin oder der/die eingetragene PartnerIn, sofern diese/r mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt ODER ihr regelmässig und persönlich Beistand leis-

tet.

2. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt UND ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet (z.B. Konkubinat).

3. / 4. / 5. Die Nachkommen, die Eltern sowie die Geschwister, sofern sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten. Auch in diesem Fall müssen die Pflegemassnahmen mit der Vertretungsperson besprochen werden.

Ambulante Massnahmen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beauftragt entweder einen Arzt / eine Ärztin oder direkt die Spitex mit dem Vollzug einer ambulanten Massnahme. Die beauftragte Stelle muss der Behörde regelmässig Bericht erstatten. Eine ambulante Massnahme kann z.B. darin bestehen, dass eine Person Pflege in Anspruch nehmen und / oder bestimmte Medikamente einnehmen muss. Gewisse Kantone sehen eine zwangsweise Vollstreckung ambulanter Massnahmen vor, andere nicht. Die Umsetzung von ambulanten Zwangsmassnahmen ist unklar, d.h. die Praxis dazu muss sich erst noch entwickeln. Der Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an die Spitex sollte daher klar formuliert sein und die damit verbundenen Kompetenzen festhalten.

Beistandschaften

Wurde von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Beistand / eine Beiständin eingesetzt, welche/r in medizinischen Angelegenheiten entscheidungsberechtigt ist, müssen die pflegerischen Schritte mit ihm / mit ihr abgesprochen werden.

Fürsorgerische Unterbringung

Besteht der Eindruck, dass ein/e PatientIn in eine (geschlossene) Einrichtung eingewiesen werden sollte, empfiehlt es sich, entweder den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin oder in Notfällen den (amts-) ärztlichen / psychiatrischen Notfalldienst oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des betroffenen Person zu kontaktieren. Diese veranlassen die nötigen Schritte.

3. Wichtige Informationen / Fachstellen

Vertretungsberechtigte Personen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sollte der Spitex mitteilen, wer in medizinischen Angelegenheiten vertretungsberechtigt ist, so dass diese Information ins Assessment einfließen kann. Das neue Recht sieht zudem vor, dass auf der Versichertenkarte der Krankenkasse ersichtlich ist, ob eine Patientenverfügung besteht und wo sich diese befindet. Bei Unsicherheiten betreffend der vertretungsberechtigten Person sollte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Patienten / der Patientin eingeschaltet werden.

Erstellen von Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen

Ansprechpartner/-in ist entweder der für die entsprechende Wohnsitzgemeinde zuständige Sozialdienst oder eine spezifische Fachstelle, je nachdem, um welches Krankheitsbild bzw. welche Problematik es sich handelt. Bei älteren Menschen kommen die Pro Senectute www.pro-senectute.ch oder die Alzheimervereinigung www.alz.ch in Frage; bei Menschen mit Behinderungen die Pro Infirmis www.proinfirmis.ch, Procap www.procap.ch oder Integration Handicap www.integrationhandicap.ch; bei Menschen mit psychischen Störungen die Pro Mente Sana: www.promentesana.ch.

Bern, im Oktober 2012

Simone Mürger, Sozialarbeiterin und Juristin, Dozentin für Recht an der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit und Fachrichterin am Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Kantons Bern im Auftrag des Spitex Verbandes Schweiz